

„Der Vertrag vom 18. April 1951 will der erste Schritt zu einer politischen Föderation der Mitglieder der Gemeinschaft sein. Das wirtschaftliche Teilgebilde, zu dessen Errichtung sich die sechs Staaten verpflichtet, ist in Formen konstruiert, die dem Bundesstaatsrecht entlehnt sind. Für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft soll also der Boden der souveränen Gleichheit preisgegeben werden ...

Auf der anderen Seite unterscheidet sich die Gemeinschaft, zu deren Errichtung die Partner sich verpflichten, von den bestehenden internationalen Organisationen zur Durchführung begrenzter Zwecke durch die Bedeutung der betroffenen Industrien für die Nationalwirtschaften und damit für die Gesamtpolitik, durch den Umfang der den Organen zustehenden Befugnisse zum Erlass allgemeiner Regeln, zur Verwaltung und zur Rechtsprechung und durch ihre Unabhängigkeit von den Regierungen, die bei ihrer Bestellung mitwirken.

Die Völkerrechtsgeschichte kennt Präzedenzen für die Betrauung internationaler Organe mit einzelnen dieser Funktionen, nicht dagegen für ihre Kombination und nicht für den Grad der Unabhängigkeit eines Verwaltungsorgans von den Regierungen der Vertragsstaaten, den die Hohe Behörde besitzen soll, wenn ihre Tätigkeit sich erwartungsgemäß entwickelt.“

Deutlicher als es hier von einem Vertreter antinationaler kosmopolitischer Staats- und Rechtstheorien geschieht, kann man das Wesen des Schumanplanes als eines Instruments nationalen Verrats kaum kennzeichnen. Deutlicher aber kann man auch kaum die tiefe Wissenschaftlichkeit und vorausschauende Prognose Lenins von den neuen und verschiedenartigsten „Übergangsformen der staatlichen Abhängigkeit“ im Imperialismus beweisen, als es durch Moslers Bankrotterklärung der imperialistischen Rechtstheorie geschieht, die er in die Worte kleidet:

„Die zweite Katastrophe (gemeint der 2. Weltkrieg, H. Kr.) sollte den Blick dafür geöffnet haben, daß das Nebeneinander isolierter Einzelstaaten nicht durch einen Zusammenschluß gleicher Natur überwunden wird, sondern durch einen Bund, dessen Glieder auf den einzelnen Lebensgebieten in unterschiedlicher Intensität verbunden sind. In welchen rechtlichen Formen dieses Gebilde zu einer Einheit zusammenwachsen wird, die gegenüber anderen staatlichen Verbänden als einheitliche Macht auftritt, muß dem geschichtlichen Entwicklungsprozeß überlassen bleiben. Der Nutzen rechtswissenschaftlicher Systematisierung findet hier seine Grenze“ (a. a. O. S. 45).

Es zeigt sich also deutlich, daß unter imperialistischen Bedingungen die Verneinung der Souveränität nationaler Staaten immer nur deren Ersetzung durch die imperialistische Unterdrückung, daß sie nur Beherrschung durch eine stärkere imperialistische Macht bedeuten kann. Die Ideologen und Politiker des USA-Imperialismus bekämpfen nicht jede Souveränität, sondern nur die Souveränität der Staaten, die sie beherrschen wollen. Der Beseitigung der Souveränität aller dieser Staaten entspricht die Ausdehnung der Macht des Staates der USA-Imperialisten. Der theoretische und praktische Kampf gegen die Souveränität ist nichts anderes als eine Form der imperialistischen Expansion der stärksten imperialistischen Macht, eine Form der Schaffung neuer Arten staatlicher Abhängigkeit, eine Verschleierung der Annexion.

Dieses Wesen der Sache hat Stalin bereits 1923 in seinem Aufsatz „Die nationalen Momente im Partei- und Staatsaufbau“ auf gedeckt, wenn er dort schrieb:

„Die Abhängigkeit der Völker voneinander und die wirtschaftliche Vereinigung der Gebiete setzen sich im Lauf der Entwicklung des Kapitalismus nicht in Form einer Zusammenarbeit der Völker als gleichberechtigter Einheiten durch, sondern in Form der Unterwerfung der einen Völker durch die anderen, in Form der Unterdrückung und Ausbeutung der weniger entwickelten durch die stärker entwickelten Völker. Kolonialraub und koloniale Annexionen, nationale Unterdrückung und Ungleichheit, imperialistische Willkür und Gewaltregime, Kolonialklaverei und nationale Entrechtung, endlich der Kampf der „zivilisierten“ Nationen gegeneinander um die Herrschaft über die „unzivilisierten“ Völker — das sind die Formen, in deren Rahmen der Prozeß der wirtschaftlichen Annäherung der Völker verlief“ (18).

Schließlich drückt der Schumanplan auch sichtbar die besondere Rolle des westdeutschen Imperialismus als Hauptverbündeten des USA-Imperialismus aus. Auch in diesem Punkt soll in rechtlicher Beziehung nicht das wiederholt werden, was Steiniger a. a. O. zutreffend ausgesprochen hat. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die Richtigkeit dieser Feststellungen sich inzwischen sehr eindeutig erwiesen hat.

Man betrachte statt vieler Ausführungen die nachfolgende Übersicht über die Kursentwicklung westdeutscher Montan- und Großbankaktien in der Periode,

in der die Annahme des Schumanplanes allmählich zur Gewißheit wurde:

	29. 12. 50	29. 6. 51	28. 9. 51	31. 12. 51	9. 1. 52
Harpener Bergbau	69 Vs	91%	14i	177	195
Hoesch	56%	74%	121%	166	180
Klöckner	65%	83	126	187	187%
Mannesmann	54 %	76%	120	139%	148%
Rheinische Stahlwerke	53%	82	135	160	180
Vereinigte Stahlwerke	48	68%	122%	167%	179
Dresde Bank	25%	37%	59	73	81
Dresdner Bank	26%	36%	56	70	
Comm. Bank	24%	35%	49	61	72%

Diese Zahlen zerstören unbarmherzig jede Illusion und jede Demagogie über Wesen und Funktion des Schumanplanes. Sie zeigen gleichzeitig, daß die Annahme des Schumanplanes im Bundestag und Bundesrat durch monopolhörige Abgeordnete nichts anderes war, als die Betätigung der aktiven, seiner deutsch-amerikanischen monopolkapitalistischen Basis dienenden Rolle des Adenauer-Staates. Dieser Staat tritt dem Schumanplan bei, erhebt ihn zum Vertragsrecht mit weitgehender innerstaatlicher Wirkung, weil dieser Plan der Festigung der Herrschaft und der Aggressionspolitik des westdeutschen, von den USA abhängigen und mit den amerikanischen Interessen engstens verbundenen Imperialismus dient, weil er die Interessen des wiedererstehenden deutschen Imperialismus unter den besonderen Bedingungen der gegenwärtigen Situation zum Ausdruck bringt und ihnen dient — und damit zutiefst gegen die nationalen Interessen des deutschen Volkes und aller westeuropäischen Völker verstößt.

2. Es ist bekannt, daß Lenin und Stalin immer wieder gezeigt haben, daß jedem Imperialismus die Tendenz zur gewaltsamen Neuaufteilung der Welt, zu imperialistischen Kriegen innewohnt. In seinem Buch „Die proletarische Revolution und der Renegat Kautsky“ schrieb Lenin:

„Der Imperialismus ... zeichnet sich infolge seiner grundlegenden ökonomischen Eigenschaften durch eine sehr geringe Friedens- und Freiheitsliebe und durch eine sehr große, überall zu verzeichnende Entwicklung zum Militarismus aus“ (!-!).

Ihn kennzeichnet der Drang

„nach Annexionen, d. h. nach Verletzung der nationalen Unabhängigkeit (denn Annexion ist ja nichts anderes als Verletzung der Selbstbestimmung der Nationen)“ (!-!).

Eis bedarf keines Beweises, daß dieses Merkmal die staatliche Politik des imperialistischen Amerika wie die des wiedererstehenden deutschen Imperialismus kennzeichnet. In den USA dienen 800/o aller Ausgaben des diesjährigen Etats Rüstungs- und Kriegsvorbereitungszwecken. Adenauers Militarismus ist inzwischen dem ganzen deutschen Volke und seinen Nachbarn deutlich geworden, so daß nicht ohne Grund die friedliebenden französischen Patrioten warnend ihre Stimme erheben.

Selbst die dem französischen Außenministerium nahestehende Zeitung „Le Monde“ macht sich ernsthafte Gedanken darüber, ob nicht die Politik der Atlantikpaktmächte und in diesem Rahmen die Wiederaufrüstung Westdeutschlands gegen die Grundbestimmungen des internationalen Rechts, wie sie im Statut und im Urteil des Nürnberger Gerichts festgelegt wurden, verstoßen. Sie schreibt wörtlich:

„Wie stellt sich nun die gegenwärtige Lage im Lichte dieser Tatsache dar? Man erkennt, daß die Signatarmächte des Nordatlantikpaktes die Vorbereitungen für einen angeblichen Defensivkrieg getroffen haben. Sie errichteten einen gemeinsamen Generalstab und amerikanische oder atlantische Luft- und Flottenstützpunkte in verschiedenen Gebieten der Nordatlantikpaktstaaten, führten taktische Übungen, gemeinsame Manöver durch usw. Mit Recht fragt man sich, ob hier nicht im Sinne des in Nürnberg sanktionierten internationalen Rechts ein zum Zwecke der Kriegsvorbereitung verabredeter Plan vorliegt. ...“ (!-!).

Aber gerade in diesem Punkte spielen einige der Besonderheiten der gegenwärtigen Entwicklung eine bedeutende Rolle, die ihren Ausdruck vor allem in Adenauers Generalkriegsvertrag und der Art und Weise der Durchführung seiner Aufrüstungsmaßnahmen in Westdeutschland finden.

Zunächst ist die Lage dadurch gekennzeichnet, daß der westdeutsche Militarismus heute die amerikanische Rückendeckung und Förderung braucht, um sich überhaupt wieder entwickeln zu können, daß er sich * 15 16

13) Stalin, Der Marxismus und die nationale und koloniale Frage, Berlin 1950, S. 182 f.

G) Lenin, a. a. O., Band II, S. 421.

15) Lenin, a. a. O., Band I, S. 688.

16) zitiert nach „Presseinformation“ Nr. 575.